

Gemeinde Gisikon

Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)

Vom Gemeinderat am 4. September 2023 zur öffentlichen Mitwirkung verabschiedet

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt.....	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen.....	3
Art. 3	Zuständige Behörde.....	4
Art. 4	Mobilitätskonzepte.....	4
Art. 5	Fahrtenmodell.....	5
Teil B	Erstellung von Abstellplätzen für Personenwagen.....	6
Art. 6	Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen.....	6
Art. 7	Berechnung des Bedarfs.....	6
Art. 8	Bedarf an Abstellplätzen.....	7
Art. 9	Freiwillige Reduktionen bei besonderen Voraussetzungen.....	9
Art. 10	Abstellplätze für Fahrzeuge Gehbehinderter.....	9
Art. 11	Abstellplätze für schwere Motorwagen.....	9
Art. 12	Lage der Abstellplätze.....	10
Art. 13	Geometrie- und Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen.....	10
Art. 14	Sicherstellung der Benützbarkeit.....	10
Art. 15	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.....	11
Teil C	Ersatzabgaben.....	12
Art. 16	Voraussetzungen.....	12
Art. 17	Berechnung.....	12
Art. 18	Herabsetzung und Erlass.....	12
Art. 19	Verwendung.....	13
Art. 20	Fälligkeit.....	13
Teil D	Erstellung von Abstellplätzen für Zweiräder.....	14
Art. 21	Abstellplätze für leichte Zweiräder (Velos).....	14
Art. 22	Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder.....	15
Art. 23	Ladeinfrastruktur für Elektrovelos.....	16
Art. 24	FäG, Spielgeräte, Kinderwagen.....	16
Art. 25	Bedarf an Abstellplätzen für Motorräder und Roller.....	16
Art. 26	Ladeinfrastruktur für Elektromotorräder.....	16
Teil E	Schlussbestimmungen.....	17
Art. 27	Strafbestimmungen.....	17
Art. 28	Vollzug.....	17
Art. 29	Hängige Verfahren.....	17
Art. 30	Inkrafttreten.....	17
Teil F	Anhang.....	18

Parkplatzreglement

Die Einwohnergemeinde Gisikon erlässt, gestützt auf die §§ 19 und 96 des Strassengesetzes des Kantons Luzern (StrG) vom 21. März 1995 (Stand 01.01.2020) sowie die Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand 01.01.2021), folgendes Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement):

Teil A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

- ¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- ² Regelungsinhalt:
 - a) die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen und maximal zulässigen Abstellplätze für Personewagen (Abstellplätze)
 - b) die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen Abstellplätze für Motorräder, leichte Zweiräder sowie
 - c) die Leistung von Ersatzabgaben
- ³ Es berücksichtigt die Verkehrsbelastung, die Bedürfnisse des Umwelt- und Ortsbildschutzes, der Wohnbevölkerung sowie des Gewerbes und der Industrie.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

- ¹ Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede gedeckte oder offene Fläche, die zum Parkieren eines leichten Motorwagens (bis 3'500 kg) oder eines Zweiradfahrzeugs geeignet und bestimmt ist.
- ² Zweiradfahrzeuge sind leichte Zweiräder, Motorräder und Roller. Zu den leichten Zweirädern gehören gemäss VSS-Norm 40 060 (Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) Fahrräder (Velos) und Motorfahrräder (Mofas).
- ³ Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen.

Art. 3

Zuständige Behörde

- ¹ Bei den in diesem Reglement mit Gemeinde bezeichneten Stellen ist der Gemeinderat zuständig, soweit er die Kompetenz nicht an andere Stellen delegiert hat.
- ² Die Gemeinde setzt das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen nach den Art. 8 ff. und Art. 21 ff., sowie die Ersatzabgaben nach den Art. 16 ff. in der Baubewilligung fest. Sie verfügt in der Baubewilligung auch die Herabsetzung des Ausmasses der Abstell- und Verkehrsflächen, deren Aufteilung auf mehrere Grundstücke oder das Verbot ihrer Erstellung gemäss Art. 9.

Art. 4

Mobilitätskonzepte

- ¹ Die Gemeinde kann für Projekte mit mehr als 50 Parkplätzen in Planungs- und Baubewilligungsverfahren Mobilitätskonzepte verlangen, wenn
 - a) Sich Überlastungen auf dem übergeordneten Strassennetz abzeichnen;
 - b) Eine nutzungsbezogene Zuordnung von Parkplätzen aufgehoben wird, oder
 - c) Wenn Fahrtenmodelle zum Einsatz kommen.
- ² Mobilitätskonzepte zeigen für besondere Nutzungen und besondere Verhältnisse Massnahmen auf, die den induzierten Verkehr mit den Strassenkapazitäten sowie mit dem öffentlichen Verkehr und Langsamverkehr abstimmen.
- ³ Mobilitätskonzepte müssen mindestens folgende Aspekte behandeln:
 - a) Ziel, Zweck und Zuständigkeit
 - b) Zusammenspiel von Parkplatzangebot und erwarteter Parkplatznachfrage
 - c) Ausstattung von Parkieranlagen
 - d) Parkplatzbewirtschaftung
 - e) Integration in übergeordnetes Parkleitsystem (falls vorhanden)
 - f) Monitoring
 - g) Massnahmen/Sanktionen, sofern Ziele nicht erreicht werden.

Art. 5

Fahrtenmodell

- ¹ Die Gemeinde kann im Planungs- und Baubewilligungsverfahren anstelle oder zusätzlich zu einer maximal zulässigen Zahl der Abstellplätze für Personenwagen eine maximal zulässige Zahl der Fahrten festlegen.
- ² Mit Fahrtenmodellen können Nutzungen mit erheblichem Verkehrsaufkommen an raumplanerisch geeigneten oder erwünschten Lagen zugelassen werden.
- ³ Fahrtenmodelle müssen folgende Mindestinhalte aufweisen:
 - a) Ziel, Zweck und Zuständigkeiten
 - b) Verkehrsgutachten
 - c) maximal zulässige Fahrtenzahl im Zusammenspiel mit Angebot an Abstellplätzen
 - d) Regelung der Übertragung von Fahrten
 - e) Regelung Betriebsorganisation
 - f) Regelung Monitoring
 - g) Massnahmen und Sanktionen, sofern Ziele nicht erreicht werden

Teil B Erstellung von Abstellplätzen für Personenwagen

Art. 6
Pflicht zur Erstellung von
Abstellplätzen

Soweit durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt wird, hat die Bauherrschaft bei ihrer Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Bewohnenden, Beschäftigten, Besuchenden und Kundschaft zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen zur Folge haben. Art. 9 bleibt vorbehalten.

Art. 7
Berechnung des Bedarfs

- ¹ Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, der Nutzung des Grundstücks und der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs, sowie der Qualität des Fuss- und Veloverkehrs.
- ² Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen, sowie bei neubauähnlichen Umbauten sind die nach Art. 8 berechneten Abstellplätze zu erstellen.
- ³ Bei Erweiterungen und Zweckänderungen ist die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung nach Art. 8 zu berechnen. Soweit die neue Nutzung mehr Abstellplätze erfordert, sind diese zu erstellen.
- ⁴ Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird die Anzahl der Abstellplätze für jede Nutzungsart separat berechnet.

Art. 8

Bedarf an Abstellplätzen

- ¹ Als Normbedarf wird diejenige Anzahl Abstellplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn bei einer Baute oder Anlage die Verkehrsbedürfnisse ausschliesslich mit privaten Verkehrsmitteln befriedigt werden müssen.
- ² Der Normbedarf richtet sich nach der Nutzungsart, der Hauptnutzfläche (HNF), der Verkaufsfläche (VF) oder nach besonderen Erhebungen im Einzelfall gemäss nachfolgender Tabelle:

Nutzungsart	Abstellplätze (A.) für Bewohnende oder Beschäftigte	Abstellplätze (A.) für Besuchende oder Kundschaft
Wohnbauten:		
Einfamilienhaus	1 A. pro 80m ² Hauptnutzfläche (HNF) ¹ ; mind. 1 A. pro Gebäude	Zusätzlich 10%, mind. 1 A pro Gebäude
Mehrfamilienhaus	1 A. pro 80m ² HNF oder 1 A. pro Wohnung	Zusätzlich 10%, mind. 1 A pro Gebäude
Alters- und Studentenwohnungen	1 A. pro 4 Wohnungen	Zusätzlich 10%, mind. 1 A pro Gebäude
Industrie- / Gewerbebetriebe	1 A. pro 100m ² HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.2 A. pro 100m ² HNF, mind. 1 A. pro Betrieb
Dienstleistungsbetriebe		
Kundenintensive Betriebe	2 A. pro 100m ² HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	1 A. pro 100m ² HNF
Übrige Betriebe	2 A. pro 100m ² HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.5 A. 100m ² HNF
Verkaufsgeschäfte		
Kundenintensive Verkaufsgeschäfte	2 A. pro 100m ² Verkaufsfläche (VF) ³ , mind. 1 A. pro Betrieb	8 A. pro 100m ² VF
Übrige Geschäfte	1.5 A. pro 100m ² VF, mind. 1 A. pro Betrieb	3.5 A. pro 100m ² VF
Spezialnutzungen		
Gastbetriebe, Unterhaltungsstätten, Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen, Betagtenzentren Alterssiedlungen, weitere Nutzungen	Normbedarf im Einzelfall gemäss VSS-Norm 40 281	Normbedarf im Einzelfall gemäss VSS-Norm 40 281

¹ Hauptnutzfläche (HNF) gemäss SIA 416

² Gebäude gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

³ Verkaufsflächen (VF) sind die dem Kunden zugänglichen Flächen, einschliesslich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslagefläche

- ³ Unter Berücksichtigung der Qualität des Fuss- und Veloverkehrs, der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs, der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes wird gemäss Übersichtsplan (Teil F) in den Gebieten A und B der Normbedarf reduziert. Der Sollbedarf an Abstellplätzen entspricht folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs:

Gebiete	Bewohnende		Beschäftigte		Besuchende / Kundschaft	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.
Gebiet A*	50%	100%	40%	60%	100%	100%
Gebiet B*	70%	100%	50%	80%	100%	100%
Übriges Gebiet	100%	100%	100%	100%	100%	100%

* der Mindestbedarf gemäss Art. 7, Abs. 2 ist zu erstellen (unabhängig von der Reduktion).

- ⁴ Die Anzahl der Abstellplätze für Personenwagen kann von den Baugesuchstellenden innerhalb der Minimal- und Maximalwerte frei gewählt werden.
- ⁵ Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellplätzen werden am Ende der Berechnungen abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.
- ⁶ Verkehrsflächen wie z.B. Vorplätze, Zu- und Einfahrten, können als Abstellplätze angerechnet werden, sofern die Zweckbestimmung der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- ⁷ Bei Spezialnutzungen im Schichtbetrieb kann der Gemeinderat auf eine Reduktion der Abstellflächen gemäss Abs. 3 verzichten.
- a) Fragliche Betriebe haben einen Nachweis zu erbringen, dass Beschäftigte ausschliesslich mit dem Personenwagen an den Arbeitsplatz gelangen können bzw. die Wahl eines anderen Verkehrsmittels für sie nicht möglich und/oder zumutbar ist.
 - b) Der Gemeinderat kann eine Reduktion der Abstellflächen während der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs verlangen, sofern der durch Schichtbeginn und -Ende induzierte motorisierte Individualverkehr in die abendliche und/oder morgendliche Spitzenstunde fällt.

Art. 9

Freiwillige Reduktionen
bei besonderen Voraus-
setzungen

- ¹ Die Gemeinde kann auf Antrag der Bauherrschaft das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn
 - a) verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, dies erfordern, oder
 - b) bereits eine genügende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht, oder
 - c) die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordert, oder
 - d) für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet würden, oder
 - e) Ein Mobilitätskonzept vorgelegt wird (Voraussetzungen und Anforderungen gemäss Art. 4).
- ² Bei nachgewiesener Mehrfachnutzung kann die Gemeinde bei der Berechnung der Abstellplätze eine Reduktion vornehmen.

Art. 10

Abstellplätze für Fahr-
zeuge Gehbehinderter

- ¹ Die Anzahl und Gestaltung der Behindertenparkplätze richten sich nach der Schweizer Norm SN 521 500 über behindertengerechtes Bauen.

Art. 11

Abstellplätze für
schwere Motorwagen

- ¹ Für schwere Motorwagen sind bei Bedarf besondere Abstellplätze zu erstellen.

Art. 12

Lage der Abstellplätze

- ¹ Die Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück bereitgestellt werden, gegebenenfalls in einer Gemeinschaftsanlage. In diesem Fall hat die Bauherrschaft einen Nachweis vorzulegen, dass zu Gunsten ihres Grundstücks ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Nutzung der Abstellplätze besteht.
- ² Als angemessene Entfernung gelten:
 - a) 300 Meter vom Baugrundstück bei Abstellplätzen für Bewohnende oder Beschäftigte.
 - b) 100 Meter vom Baugrundstück bei Abstellplätzen für Kundschaft und Besuchende.
- ³ Lassen die örtlichen Verhältnisse die Anordnung der Abstellplätze in angemessenem Abstand nachweislich nicht zu, kann die Gemeinde Ausnahmen gewähren.

Art. 13

Geometrie- und Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen

- ¹ Die Geometrie der Verkehrsflächen richtet sich nach den technischen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Die VSS-Normen sind wegleitend.
- ² Die Abstell- und Verkehrsflächen sind verkehrsgerecht anzulegen.
- ³ Die Abstell- und Verkehrsflächen sind zu begrünen. Wo dies nach den örtlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse nicht zweckmässig ist, sind in begründeten Fällen Ausnahmen möglich. Zur Verminderung des Regenwasserabflusses kann eine wasserdurchlässige Gestaltung der Oberfläche verlangt werden.
- ⁴ In Wohn- und Mischzonen sind max. 10 Abstellplätze pro Bebauung und in Arbeitszonen max. 20 Abstellplätze pro Parzelle oder Gebäude im Aussenraum zugelassen. Ausgenommen sind Abstellplätze für Besuchende und die Kundschaft.
- ⁵ Grossflächige, offene Parkieranlagen sind zugunsten mehrgeschossiger Anlagen zu vermeiden. Die Parkplätze sind, wenn möglich in das Gebäude zu integrieren. Offene Parkierung – insbesondere – in den Arbeitsgebieten sind zu überdachen und energetisch zu nutzen, wenn dies ortsbaulich verträglich, technisch machbar und wirtschaftlich zweckmässig ist.

Art. 14

Sicherstellung der Benützbarkeit

- ¹ Die bestehenden Abstell- und Verkehrsflächen sind in ihrer Zweckbestimmung zu erhalten. Deren Beseitigung oder Zweckänderung sowie das Erstellen/Markieren zusätzlicher Abstellplätze bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

² Die in der Baubewilligung für bestimmte Benutzerkategorien vorgeschriebenen Abstellplätze sind für diese zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.

Art. 15

Ladeinfrastruktur für
Elektrofahrzeuge

¹ Betreffend Bedarf und Pflicht zur Installation von Ladestationen und Infrastruktur für Elektrofahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäss § 119a Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie § 23a Abs. 1 der Planungs- und Bauverordnung (PBV) des Kantons Luzern.

² Einzubauen sind mindestens eine ausreichende Anschlussleitung sowie eine adäquate Energieverteilungsinfrastruktur in den zur Parkierung von Motorfahrzeugen vorgesehenen Bereichen für die spätere Installation der Ladeinfrastruktur der Ausbaustufe C1 «Power to garage» mit der Anforderung «Zielwert».

³ Die Energieversorgung von Bebauungen und Gebäuden, die unter die in Abs. 1 genannten Bestimmungen fallen, ist so auszugestalten, dass 100% der Abstellplätze mit Ladeinfrastruktur ausgestattet werden können und eine zeitgleiche Nutzung sämtlicher Ladestationen – inklusive jener für Zweiräder gemäss Art. 23 und Motorräder gemäss Art. 26 – möglich ist.

⁴ Die Erfüllung dieser Anforderungen ist bei der Baueingabe durch ein Konzept für die Elektromobilität zu belegen.

Teil C Ersatzabgaben

Art. 16

Voraussetzungen

- ¹ Die Mindestanzahl der Abstellplätze kann gemäss Art. 9 auf Antrag der Bauherrschaft unterschritten werden. Für jeden Abstellplatz für Personenwagen, der das Minimum der zu erstellenden Abstellplätze gemäss Art. 8 unterschreitet, ist eine angemessene Ersatzabgabe gemäss Art. 17 zu entrichten.
- ² Die minimal erlaubte Anzahl Abstellplätze ergibt sich aus der Berechnung gemäss Art. 8 Abs. 3 bis 6 jeweils definierten Minimalwert pro Gebiet. Die Differenz zwischen diesem Wert und der effektiv erstellten Anzahl Abstellplätze ergibt die Anzahl fehlender Abstellplätze.
- ³ Der Gemeinderat kann die Mindestanzahl der zu erstellenden Abstellplätze herabsetzen, falls die Erstellung von genügend Parkplätzen gemäss Art. 8 aus baulichen, topografischen, räumlichen oder anderen Gegebenheiten nicht möglich oder mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist. Die Bauherrschaft hat einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Art. 17

Berechnung

- ¹ Für jeden fehlenden Abstellplatz für Personenwagen ist einmalig eine Ersatzabgabe von CHF 15'000.- zu entrichten.
- ² Dieser Betrag wird jährlich dem Schweizerischen Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik für die Grossregion Zentralschweiz angepasst. (Baugewerbe total: Basis Oktober 2020 = 100 Punkte; Stand April 2023 = 114.4 Indexpunkte)
- ³ Der Betrag von CHF 15'000.- gemäss Abs. 1 stellt den Mindestbetrag dar und wird auch bei rückläufigem Index nicht unterschritten.

Art. 18

Herabsetzung und Erlass

- ¹ Die Gemeinde kann gemäss Art. 95 des Strassengesetzes (StrG) in besonderen Fällen die Ersatzabgaben herabsetzen oder erlassen:
 - a) Insbesondere im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen und Wohnraum oder bei Bauten gemeinnütziger Institutionen. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 9 Abs. 1, lit e.
 - b) Zugunsten autoarmer oder autofreier Siedlungen. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 9 Abs. 1. Die Bauherrschaft hat einen entsprechenden Nachweis, ein Konzept usw. vorzulegen.

Art. 19

Verwendung

- ¹ Die Ersatzabgaben sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Personenwagen und Fahrräder, für Optimierungen beim Fuss- und Veloverkehrsnetz, sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 20

Fälligkeit

- ¹ Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Vollendung der Baute vor dem Bezug gemäss § 203 Absatz 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (Stand 01.01.2021). Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.
- ² Die Gemeinde kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Ersatzabgaben verlangen.

Teil D Erstellung von Abstellplätzen für Zweiräder

Art. 21

Abstellplätze für leichte Zweiräder (Velos)

- ¹ Für leichte Zweiräder sind an geeigneten Stellen Abstellplätze bereitzustellen. Das Ausmass der Abstellplätze richtet sich nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage.
- ² Grundsätzlich sind die Abstellplätze für leichte Zweiräder in Eingangsnähe zu platzieren, sofern dies die Umstände ermöglichen.
- ³ Erforderliche Abstellplätze für leichte Zweiräder sind in der Regel auf dem Grundstück selbst zu erstellen. Die Abstellplätze für leichte Zweiräder müssen gut zugänglich und an zweckmässiger Lage angeordnet werden.
- ⁴ Kurz- und Langzeitabstellplätze für leichte Zweiräder müssen folgende Anforderungen zu Ausstattung und Gestaltung erfüllen:
 - a) Die Kurzzeitabstellplätze sind ebenerdig in der Nähe des Gebäudeeinganges zu erstellen. Eine Überdachung ist anzustreben. Sie dürfen nicht in einem abschliessbaren Raum angeordnet werden.
 - b) Die Langzeitabstellplätze sind in einem abschliessbaren, ebenerdig zugänglichen Raum zu erstellen. Bei guter Anbindung über eine befahrbare Rampe oder durch einen genügend grossen Lift, können die Abstellplätze auch in den Untergeschossen angeordnet werden.
- ⁵ Ein zweckmässiger Anteil der Abstellplätze für leichte Zweiräder ist so auszugestalten, dass Spezialvelos, Veloanhänger, Kindervelos usw. darauf abgestellt werden können.
- ⁶ Die einschlägigen technischen Normen sind zu berücksichtigen.

Art. 22

Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder

¹ Der Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder richtet sich nach der Nutzungsart, der Anzahl Zimmer, der Hauptnutzfläche (HNF), der Verkaufsfläche (VF) und berechnet sich anhand der folgenden Tabelle (Normbedarf):

Nutzungsart	Abstellplätze (A.) für Bewohnende oder Beschäftigte	Abstellplätze (A.) für Besuchende oder Kundschaft
Wohnen	1 A. pro Zimmer ¹	In Werten für Bewohnende, Beschäftigte enthalten
Gewerbe / Industrie	mind. 0.4 A. pro 100m ² HNF ²	mind. 0.1 A. pro 100m ² HNF
Verkaufsgeschäfte (ohne Einkaufszentren)		
Geschäfte des täglichen Bedarfs	mind. 1 A. pro 100m ² HNF	mind. 2 A. pro 100m ² VF ³
Sonstige Geschäfte	mind. 1 A. pro 100m ² HNF	mind. 1 A. pro 100m ² VF
Dienstleistungen		
Kundenintensive Betriebe	mind. 1 A. pro 100m ² HNF	mind. 1.5 A. pro 100m ² HNF
Übrige Betriebe	mind. 1 A. pro 100m ² HNF	mind. 0.25 A. pro 100m ² HNF
Gastgewerbe	mind. 1 A. pro 100m ² HNF	1 A. pro 5 Sitzplätze
Übrige Nutzungen	Normbedarf im Einzelfall gemäss VSS-Norm 40 065	Normbedarf im Einzelfall gemäss VSS-Norm 40 065

¹ Halbe Zimmer werden ebenfalls gezählt (z.B. für zehn 4.5-Zimmer-Wohnungen ergeben sich 45 Abstellplätze)

² Hauptnutzfläche (HNF) gemäss SIA 416

³ Verkaufsflächen (VF) sind die dem Kunden zugänglichen Flächen, einschliesslich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslagefläche

² Unter Berücksichtigung der Reduktion des Angebots an Abstellplätzen für Personenwagen gemäss Art. 8 ergibt sich laut Übersichtsplan in den Gebieten A und B ein Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder mit folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs:

Gebiete	Bewohnende	Beschäftigte	Besuchende / Kundschaft
	mindestens	mindestens	mindestens
Gebiet A	100%	100%	100%
Gebiet B	100%	100%	100%

³ Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellplätzen werden abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.

- ⁴ Die Aufteilung der Abstellplätze in Kurzzeit- und Langzeitabstellplätze erfolgt nach VSS-Norm 40 065 oder der entsprechenden, aktuellen Norm. Bei Wohnnutzungen ist eine Abweichung gegenüber der Norm möglich. Die Bandbreite für die Aufteilung Kurzzeit- und Langzeitabstellplätze beträgt: 15 – 30% Kurzzeitabstellplätze und 70 – 85% Langzeitabstellplätze.

Art. 23
Ladeinfrastruktur für
Elektrovelos

- ¹ Bei Langzeitabstellplätzen in Abstellanlagen für leichte Zweiräder mit mehr als 30 Velos sind mindestens 25% mit individuell abrechenbaren Lademöglichkeiten für Elektrovelos zu versehen.
- ² Die elektrische Versorgung der Ladestationen zum Gebäude bzw. zur Überbauung muss so ausgestaltet sein, dass eine zeitgleiche Nutzung aller Ladestationen – inklusive jener für Personenwagen gemäss Art. 15 und Motorräder gemäss Art. 26 – möglich ist.

Art. 24
FäG, Spielgeräte, Kin-
derwagen

- ¹ In Gebäuden mit mehr als einer Wohnung sind ohne Treppen zugängliche und genügend grosse Gemeinschaftsräume für Kinderwagen, Spielgeräte, fahrzeugähnliche Geräte (FäG) und dergleichen zu erstellen. Sie sind in der Nähe der Hauszugänge anzuordnen. Deren Flächen sind mit mindestens 2.0 m² Nutzfläche pro Wohnung zu realisieren.

Art. 25
Bedarf an Abstellplätzen
für Motorräder und Rol-
ler

- ¹ Für Motorräder und Roller sind an geeigneter Stelle ausreichend Abstellplätze bereitzustellen. Die Anzahl der Abstellplätze beträgt mindestens 10% des Normbedarfs an Abstellplätzen für Personenwagen.

Art. 26
Ladeinfrastruktur für
Elektromotorräder

- ¹ Alle Abstellplätze für Bewohnende und Beschäftigte müssen mit adäquater Energieverteilungsinfrastruktur ausgestattet sein, damit später bei Bedarf individuell abrechenbare Ladevorrichtungen für Elektromotorräder installiert werden können. Zudem muss die elektrische Versorgung zum Gebäude bzw. zur Überbauung für eine Ausstattung von 100% aller Abstellplätze und deren zeitgleiche Benutzung – inklusive jener für das Laden elektrischer Personenwagen gemäss Art. 15 und Elektrovelos gemäss Art. 23 – ausgelegt bzw. vorbereitet sein. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist bei der Baueingabe durch ein Konzept für die Elektromobilität zu belegen.

Teil E Schlussbestimmungen

Art. 27

Strafbestimmungen

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement sind die Strafbestimmungen von § 100 des Strassengesetzes anwendbar.

Art. 28

Vollzug

- ¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Gemeinde.

Art. 29

Hängige Verfahren

- ¹ Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor der Gemeinde hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 30

Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- ² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Gisikon, den...

Für den Gemeinderat

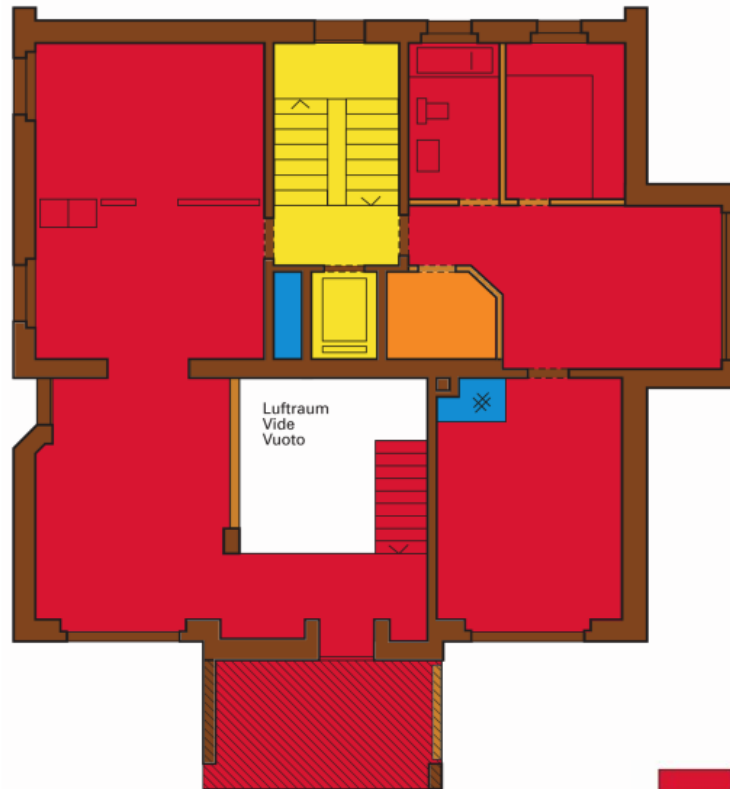
Der Gemeindepräsident





Der Gemeindeschreiber






Dieses Reglement wurde von der Stimmbevölkerung am xx.xx.xxxx beschlossen. Es wurde vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom xxxx genehmigt.

Teil F Anhang

Anhang A: Flächendefinition grafische Darstellung gemäss SIA 416 (Quelle)



	Konstruktionsfläche tragend KFT Surface de construction porteuse SCP Superficie di costruzione portante SCP
	Konstruktionsfläche nichttragend KFN Surface de construction non porteuse SCN Superficie di costruzione non portante SCN
	Aussen-Konstruktionsfläche tragend AKFT Surface externe de construction porteuse SECP Superficie di costruzione portante esterna SCPE
	Aussen-Konstruktionsfläche nichttragend AKFN Surface externe de construction non porteuse SECN Superficie di costruzione non portante esterna SCNE

	Hauptnutzfläche HNF Surface utile principale SUP Superficie utile principale SUP
	Nebennutzfläche NNF Surface utile secondaire SUS Superficie utile secondaria SUS
	Verkehrsfläche VF Surface de dégagement SD Superficie di circolazione SCIR
	Funktionsfläche FF Surface d'installations SI Superficie delle installazioni SI
	Aussen-Nutzfläche ANF Surface externe utile SEU Superficie utile esterna SUE

Anhang B: Übersichtsplan Reduktionsgebiete

